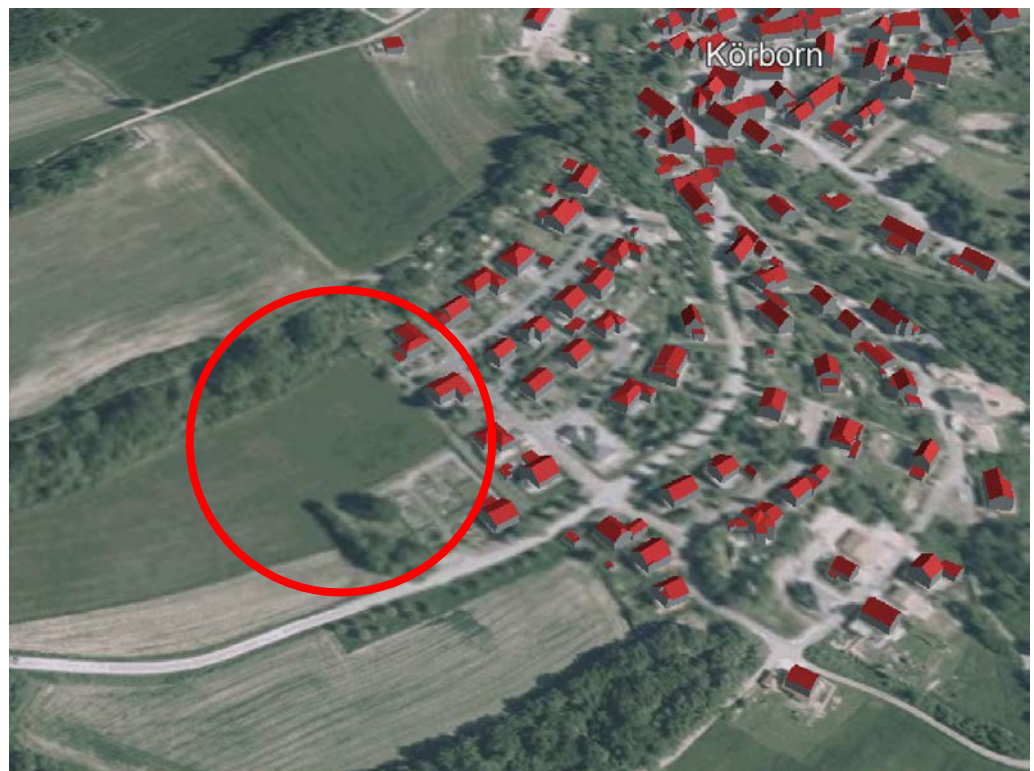




Ortsgemeinde Körborn

Bebauungsplan „Am Friedhof“

***Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB***



*Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
Landkreis Kusel*



Hauptstraße 48
67714 Waldfishbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 775995
Fax: 06333 / 993007



INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. LAGE UND RÄUMLICHE ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	4
3. VORPRÜFUNG IM EINZELFALL - RAHMENBEDINGUNGEN	6
3.1 Rechtliche Grundlagen	6
3.2 Bauplanungsrechtlicher Rahmen	7
3.3 Grundlagen der Vorprüfung	7
4. PRÜFUNG GEM. ANLAGE 2 ZU § 13A ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAUGB	9
4.1 Merkmale des Bebauungsplanes	9
4.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	11
5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	14
6. LITERATURVERZEICHNIS	15
7. GESETZE, NORMEN, RICHTLINIEN	16



1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Körborn hat an der westlichen Ortsrandlage, nördlich des Friedhofes die Ausweisung eines Neubaugebietes mit einer Größe von 0,85 ha vorgesehen. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich hauptsächlich um Ackerflächen sowie um Gehölzstrukturen zwischen den Schlägen zur Gemarkung Thallichtenberg und einen schmalen Heckensaum zum Friedhof hin. Weitere vertikale Strukturen existieren nicht. Der Bebauungsplan „Am Friedhof“ sieht eine Planung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser vor. Es werden eine für die Bebauung zulässige Baugrenze / Baufenster festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im **Verfahren nach 215a BauGB i.V.m. § 13a BauGB (vormals nach § 13b BauGB)** erfolgen.

Aufgrund des **Bundesverfassungsgerichtsurteils - BVerwG 4 CN 3.22** - vom 18. Juli 2023 wurde der §13b BauGB für unvereinbar mit dem Europarecht erklärt. Für die Praxis hatte diese Entscheidung erhebliche Konsequenzen, da wegen des Vorrangs des Unionrechts der § 13 b BauGB nicht weiter angewandt werden konnte und aktuell laufende Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB nicht in dieser Form fortgesetzt werden durften; der kraftlose § 13b BauGB wurde aufgehoben.

Der Bundestag hatte am 17. November 2023 einen neuen § 215a BauGB als Art „**Reparaturvorschrift**“ beschlossen, welcher am 01. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Um den Kommunen zu helfen, ermöglicht nun **§ 215a BauGB** das Nachholen einer Vorprüfung im Einzelfall nach dem Vorbild des **§ 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB** unter Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, sollen danach im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden können, wenn die Vorprüfung keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ergibt. Dabei war es ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers, „den Mehraufwand für die Betroffenen so gering wie nach dem Europarecht möglich zu halten“.

Nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB muss für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von 20.000 m² bis 70.000 m² Grundfläche eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen, wenn das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden soll. Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist, dass nach den Kriterien der Anlage 2 zum BauGB die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu beteiligen.

In dieser Vorprüfung des Einzelfalls werden die **umweltrelevanten Eckpfeiler der Planung gem. Anlage 2 BauGB zusammengestellt und eine Einschätzung** zu den mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen insbesondere in Hinblick **auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorgenommen**. Fällt die Vorprüfung des Einzelfalls positiv aus und wird das Aufstellungsverfahren deswegen fortgesetzt bzw. ein ergänzendes Verfahren deswegen durchgeführt, ist dies von den Kommunen einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekannt zu machen. Diese Möglichkeit ist jeweils bis zum 31.12.2024 befristet.



2. LAGE UND RÄUMLICHE ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Kusel, in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Körborn. Das Untersuchungsgebiet befindet sich an der südwestlichen Ortsrandlage in Richtung Thallichtenberg am Ausbauende der Straße „Schloßhöhe“, nördlich der Kreisstraße K23 und des Friedhofs. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzstrukturen sollen nun umgenutzt werden.

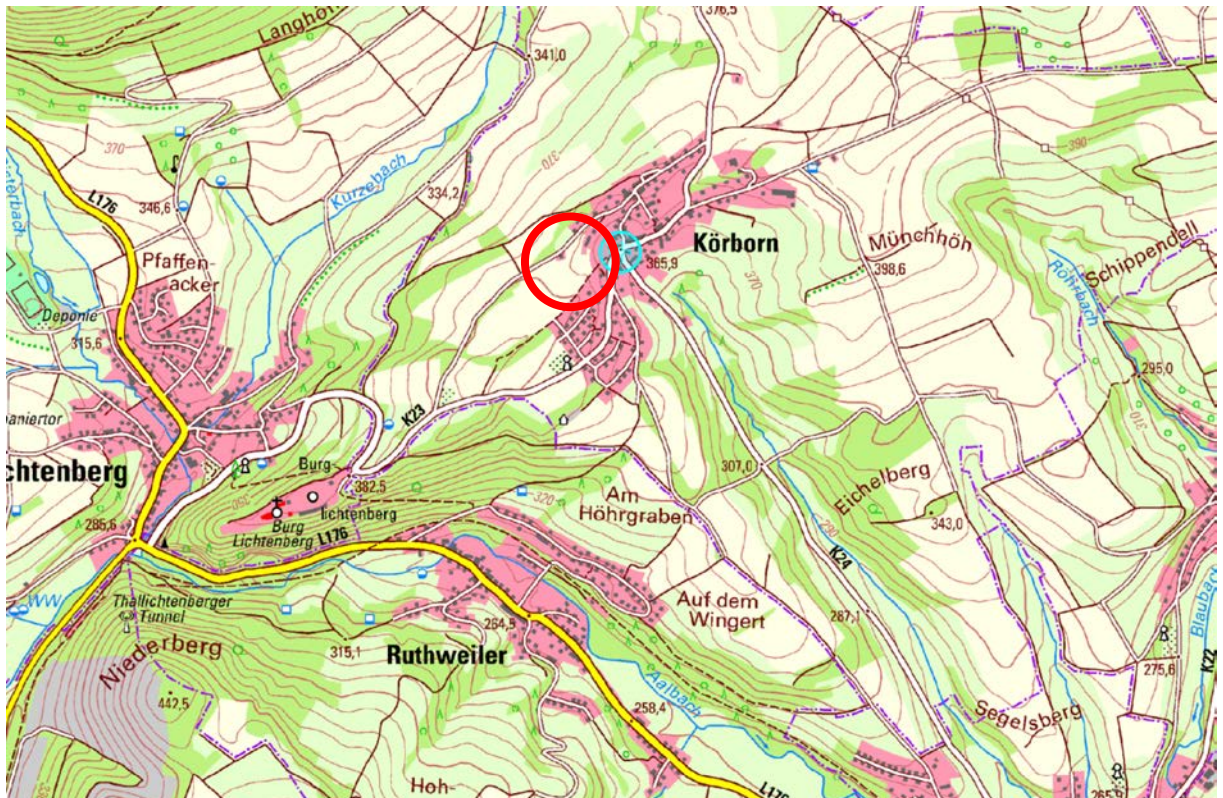


Abbildung 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Der Standort ist eingebettet in durch Wohnnutzungen geprägte Siedlungsstrukturen sowie anthropogen genutzte Freiflächen und Wege. Durch die räumliche Nähe zur Kreisstadt Kusel wird Körborn heute als beliebte Wohngemeinde geschätzt und durch die landschaftlich reizvolle Lage in der Nähe der Burg Lichtenberg als Erholungsgebiet und Ausgangspunkt für Wanderungen.

Das Plangebiet wird über die „Schloßhöhe“ mit einer neuen Straßeneinfahrt erschlossen. Mit einer Flächengröße von etwa 8.515 m² wird das Untersuchungsgebiet folgendermaßen katastermäßig beschrieben: Flurstück 190 (ca. 4.915 m²), Teile des Flurstücks 196/3 (ca. 260 m²) und Teile des Flurstücks 197 (ca. 3.340 m²).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

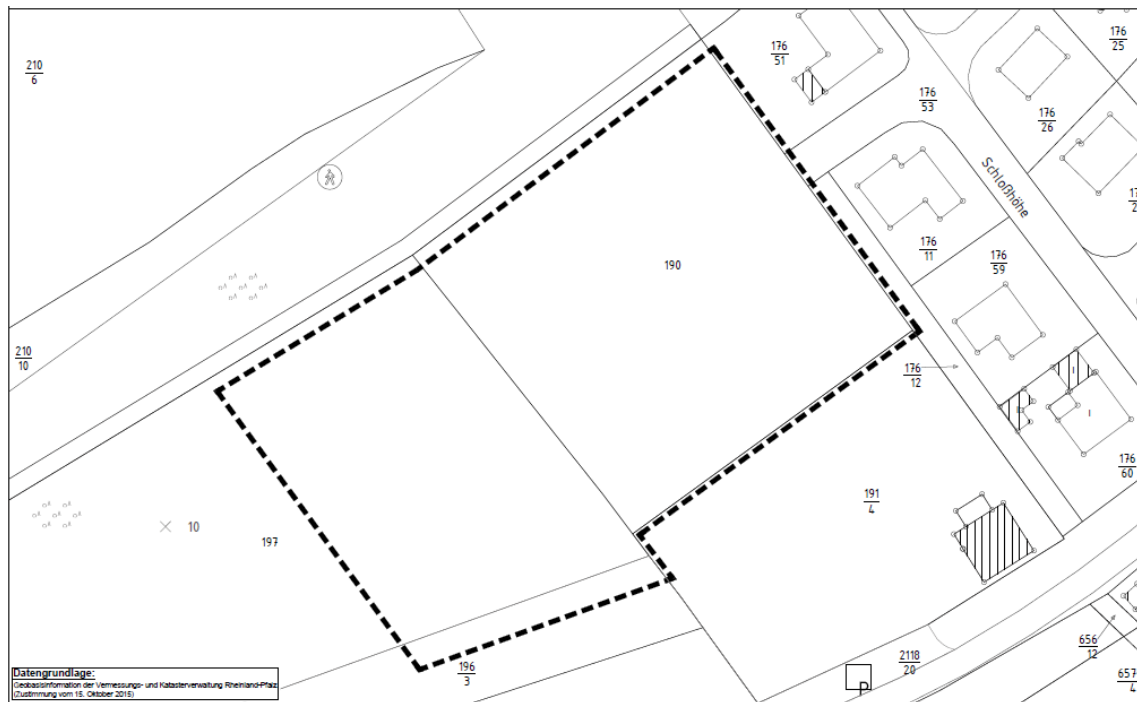


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan (unmaßstäblich)



3. VORPRÜFUNG IM EINZELFALL - RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Rechtliche Grundlagen

Am 17. November 2023 wurden im Bundestag im Rahmen des „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ als Artikel 3 verschiedene Änderungen des Baugesetzbuches beschlossen, unter ihnen der neue § 215a zur Fertigstellung der derzeit stockenden Verfahren nach § 13b BauGB.

§ 215a Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung:

(1) *Bebauungsplanverfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, die **vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, können nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.***

(2) *Sollen Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13b in der bis zum Ablauf des 22. Juni 2021 oder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung aufgestellt wurden, durch ein **ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4** in Kraft gesetzt werden, kann **§ 13a nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden.** Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen.*

(3) *§ 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 **können nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.** Wird das Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.*

(4) *Auf Bebauungspläne, deren Aufstellung nach Absatz 1 abgeschlossen worden ist oder die im ergänzenden Verfahren nach Absatz 2 in Kraft gesetzt worden sind, sind die Bestimmungen der §§ 214 und 215 zur Planerhaltung entsprechend anzuwenden.*

Dies beinhaltet **zwei Wesenskern**e, erstens eine maximal festgesetzte überbaubare Fläche von 70.000 m² im Bebauungsplan und zweitens ist eine Vorprüfung notwendig,



in der festgestellt werden müsste, dass aufgrund „einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls)“.

Die Kommunen erhalten so die Möglichkeit, gemäß § 215a Abs. 3 eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 5 (Feststellung der UVP-Pflicht) durchzuführen, um bei deren positiven Ausgang Bebauungspläne in Verbindung mit §§ 13 und 13a, bis zum 31.12.2024 festzusetzen.

Führt die Vorprüfung des Verfahrens jedoch zu einem negativen Ergebnis, bleibt den Kommunen nur die Möglichkeit, mit einem erneuten Aufstellungsbeschluss im Regelverfahren neu zu beginnen. Neben der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht folgen zwei Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen, meist einer Flächennutzungsplanänderung und dem naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Bereits vorliegende Gutachten, u.a. zum Thema Artenschutz können weiter verwendet werden, unter der Prämisse das die Planungsanforderungen nicht steigen.

3.2 Bauplanungsrechtlicher Rahmen

Die Gesamtgröße des Betrachtungsgebietes besitzt eine Flächengröße von etwa 9.000 m² (0,9 ha), so dass unter Berücksichtigung der Grenzen zum Heranziehen des Verfahrens nach § 13a BauGB keine weiterführenden Ableitungen notwendig sind.

Für den Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Flächengröße von 6.635 m² festgesetzt, für die eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bindend ist. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,6 überschritten werden. Somit ergibt sich eine zulässige überbaubare Fläche von 3.981 m² und zusätzlich 860 m² für die Erschließungsstraße.

Aufgrund einer Grundflächenzahl unter 70.000 m² und der Entscheidung des Ortsgemeinderates zur Durchführung der Prüfung gem. § 215a i.V.m. § 13a BauGB, insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Alternativen und da bereits viel Zeit, Kraft und Geld investiert wurde, war in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die entsprechende Vorprüfung durchzuführen.

3.3 Grundlagen der Vorprüfung

In dieser Vorprüfung des Einzelfalls werden die umweltrelevanten Eckpfeiler der Planung gem. Anlage 2 BauGB zusammengestellt und eine Einschätzung zu den mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen insbesondere in Hinblick auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorgenommen.

Für die allgemeine Vorprüfung wurden vorhandene Datengrundlagen verwendet. Dazu wurden vorliegende und abgefragte Geodaten und Informationen von folgenden Quellen verwendet:



- Geoportal Rheinland-Pfalz – Inhalte aus dem amtlichen Liegenschaftskataster interdisziplinärer Themen
- Landschafts- und Informationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS RLP), Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope
- Regionaler Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sowie die Teilfortschreibungen, Angaben zu zentralen Orten, Angaben zu regionalen Grünzügen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel (2015), Teilplan 9 – Ortsgemeinde Körborn
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (13.06.2023, IB Klages GmbH)

Folgende **Wirkfaktoren** sind mit dem Vorhaben zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Flächen innerhalb der festgelegten Baufeldgrenzen
- Temporäre Beeinträchtigungen von Böden durch Verdichtung, Stoffeinträge oder ähnliches
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- oder Lichtemissionen ausgehend vom dem Baufeld
- Beeinträchtigungen von Einzelgehölzen im Baufeld durch Überfahren oder Ablagerungen im Wurzelbereich, Stammschädigungen oder ähnliches
- Dauerhafte Versiegelung von Flächen durch Errichtung von Wohnbebauung mit entsprechender Infrastruktur
- Fällung / Entnahme von Einzelgehölzen



4. PRÜFUNG GEM. ANLAGE 2 ZU § 13A ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAUGB

Gemäß § 13a BauGB ist die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans durch eine überschlägige Prüfung einzuschätzen. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien nach Anlage 2 BauGB zu berücksichtigen.

4.1 Merkmale des Bebauungsplanes

Tabelle 1: Merkmale des Bebauungsplanes

Insbesondere in Bezug auf			Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
4.1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	<p>Die Plangebietsgröße stellt den Bedarf dar, der sich auf einer Größe von knapp 0,85 ha entwickeln soll. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Wohnnutzungen (zehn Bauplätze) geplant. Unter Berücksichtigung der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und der Unterschreitung des unteren Prüfwertes von 2 ha ist abzuleiten, dass es sich um kein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.</p> <p>Das Plangebiet besteht ausschließlich aus intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen (ca. 90 %) und Feldgehölzen (ca. 10 %); Inanspruchnahme von Freiraumbereichen und weitere Bodenversiegelungen – die Feldgehölze werden im Verhältnis 1:1,3 ausgeglichen. Zusätzlich kann ein walddrechtlicher Ausgleich erforderlich werden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde durchgeführt; wonach Verbotstatbestände nach BNatSchG ausgeschlossen werden können.</p>		X ¹
4.1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	<p>Die Entwicklungsfläche ist dem Außenbereich zuzuordnen. Der Flächennutzungsplan der Ortsgemeine Körborn sieht für die Fläche aktuell landwirtschaftliche Nutzungen vor. Der Flächennutzungsplan wird derzeit im Rahmen der Fusion der Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel fortgeschrieben und ist in diesem Zusammenhang anzupassen.</p> <p>Einfluss auf andere Programme und Pläne der Ortsgemeinde Körborn, lassen sich nicht ableiten.</p>		X



4.1.3	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	<p>Das Plangebiet unterliegt zum aktuellen Zeitpunkt bereits anthropogener Nutzungen. Das Wirtschaftsgrünland wird regelmäßig gedüngt und gepflegt, die Feldgehölze regelmäßig mit Pflegeschnitten gekürzt, das Plangebiet ist durch Wohnbebauung, den örtlichen Friedhof mit Anbindung an die Kreisstraße K 23 und Wanderwegen umgeben. Ferner wird das Plangebiet regelmäßig durch Erholungssuchende und Spaziergänger mit Hunden besucht.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine behutsame bauliche Erweiterung angestrebt. Abstandsflächen zum Friedhof werden eingegrünt und mit Gehölzen bepflanzt. Die Bedeutung des Bebauungsplanes im Hinblick auf umweltbezogene Erwägungen wird aufgrund der mäßigen Neuversiegelung als gering eingestuft. Die Schutzgüter von Natur und Landschaft (Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Biotoptypen / Flora / Fauna, Kultur- und Sachgüter) sind nur örtlich und minimal betroffen. Eine Zunahme der Lärmbelastung ist durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten. Entsprechend sind nachteilige, erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten.</p>		X (gering)
4.1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Die Bodenversiegelung, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglicht wird, ergibt voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Durch den Bebauungsplan werden voraussichtlich keine zusätzlichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme vorbereitet.		X ²
4.1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Schutzgebiete (wie z.B. Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, etc.) nach BNatSchG liegen nicht im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes. Es liegen keine Hinweise vor, dass der Bebauungsplan eine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften besitzt; es ergibt sich daher keine Bedeutung für nationale und europäische Umweltvorschriften.		X

¹ Unter der Voraussetzung der Verschwenkung der Planstraße nach Süden und der damit verbundenen Reduzierung der Eingriffstiefe in den angrenzenden Gehölzstreifen.

² Auch hoch intensive Landwirtschaft zerstört das Leben im Boden und damit dessen Qualität. Schwere Maschinen verdichten die Poren, die Bodenorganismen zum Leben brauchen. Pflüge zerhacken die Tiere und Pestizide vergiften sie.



4.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

Tabelle 2: Merkmale möglicher Auswirkungen und voraussichtlich betroffener Gebiete

Insbesondere in Bezug auf			Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
4.2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Der Bebauungsplan schafft Zulässigkeitsvoraussetzungen für zukünftige Wohnnutzungen und sichert diese zeitlich unbefristet planungsrechtlich ab. Auswirkungen können als Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren dauerhaften Betrieb entstehen. Die durch die Umsetzung der Planung hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, aber insgesamt gering. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überschaubar und werden durch Begrünungsmaßnahmen ausreichend gemindert.		X
4.2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Es liegt kein kumulierendes Vorhaben i.S.d. § 10 UVPG vor; ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen kann ausgeschlossen werden.		X
4.2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	Mit der Planung werden keine Risiken für die Umwelt oder Gesundheitsrisiken vorbereitet. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, dessen Festsetzungen keine Nutzungen oder Anlagen zulassen, die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder menschliche Gesundheit darstellen können.		X
4.2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Mit der Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgelöst werden, welche durch die Anpflanzung von Gehölzen gemindert werden. Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich somit auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der lokalen Versorgung. Die zusätzliche Erzeugung von Verkehr ist als geringfügig zu bewerten; erhebliche Auswirkungen auf umliegende Gebiete über das Plangebiet hinaus, ist damit nicht zu erwarten.		X
4.2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes	Durch die Umsetzung der Planung entstehen Bodeneingriffe, die mit einer GRZ von 0,4 sowie zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten von Neben-		



	auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes	anlagen und Verkehrsflächen festgesetzt werden. Diese sind auf ein Minimum begrenzt. Das Gebiet weist keine besondere Bedeutung oder Sensibilität aufgrund von besonderen Merkmalen wie ökologisch wertvollen Bereichen oder kulturellem Erbe auf.		X (gering)
4.2.6	Folgende Gebiete:			
4.2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen		X
4.2.6.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 4.2.6.1 erfasst	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen		X
4.2.6.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen		X
4.2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen		X
4.2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen		X
4.2.6.6	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG liegen im betroffenen Gebiet nicht vor		X
4.2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es liegen keine Informationen vor, die auf eine Überschreitung der in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen hinweisen.		X
4.2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im näheren Umfeld ist aktuell keine hohe Bevölkerungsdichte vorhanden. Die angestrebte Planung wird diese auch nicht erheblich verändern. Den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG wird entsprochen. Die Stadt Kusel als Mittelzentrum grenzt an die Ortsgemeinde Körborn. Entsprechend der Raumstrukturgliederung des Landesentwicklungspro-		X



		gramm von Rheinland-Pfalz, befindet sich das Plangebiet in einem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und rückläufigen Bevölkerungszahlen.		
4.2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Denkmäler, Denkmalensembles, Bau- und Bodendenkmäler oder archäologische Grabungsschutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.		X

Das Plangebiet liegt innerhalb eines gem. § 19 LNatSchG RLP festgelegten gentechnikfreien Gebiet. Abweichend von § 35 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten sowie in Schutzstreifen um solche Gebiete die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verboten.

Ferner ist ein Teil des Plangebietes mittels einer Biotoptypenkartierung erfasst. So wurden die Feldgehölze 2009 (BT-6410-0439-2009) als Gebüsche mittlerer Standorte (BB9) definiert. Diese bestehen überwiegend aus Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffiger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa agg.*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*).



5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) kommt zu der Einschätzung, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale zwar nachteilige Umweltauswirkungen kleinteiliger Betroffenheit im Sinne negativer Veränderungen zur Folge hat, diese aber voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen darstellen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Schutzgebiete und -ausweisungen, Wirkungen auf den Menschen und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen.

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) in den Boden sind in § 18 Bundesnaturschutzgesetz definiert. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Je schutzwürdiger die Flächen und je größer die Gefährdung, desto eher liegt ein erheblicher Eingriff vor. Bodenversiegelungen stellen gem. dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz grundsätzlich eine Beeinträchtigung besondere Schwere dar. Aufgrund der mäßigen Flächenversiegelung (Allgemeines Wohngebiet $6.635 \text{ m}^2 \times \text{Grundflächenzahl } 0,6 = 3.981 \text{ m}^2$; Erschließungsstraße 860 m^2) werden zur Umsetzung des Bebauungsplanes unbefestigte Flächen Anspruch genommen, die sich aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerzahl > 20 bis ≤ 40) befinden. Die Flächen weisen als intensiv genutztes Ackerland (Anbau von mehrjährigen Ackergräsern mit hoher Nutzungsfrequenz; Zusammensetzung mit frühen, mittelfrühen und späten Sorten, u.a. Deutsches Weidelgras) zwar eine geringe Bodenerosion auf, sind jedoch durch intensive Nährstoffeinträge vorbelastet und anthropogen überformt. Vor allem intensive Landwirtschaft mit hohem Pestizid- und Mineraldüngereinsatz setzt dem Leben in den Böden zu und macht sie langfristig auch für den Menschen immer schlechter nutzbar. Hoch intensive Landwirtschaft zerstört das Leben im Boden und damit dessen Qualität. Schwere Maschinen verdichten die Poren, die Bodenorganismen zum Leben brauchen. Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind nicht bekannt. Gehölzentnahmen werden im Verhältnis 1:1,3 im Plangebiet ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Eine umfassende Beteiligung von Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange wurde im Vorfeld durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle abwägungsrelevanten Umweltbelange im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB berücksichtigt wurden. Die Sachverhalte sind intensiv mit den Behörden abgestimmt und Lösungsansätze gemeinsam entwickelt worden. Somit kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan „Am Friedhof“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind; unter der Voraussetzung der Reduzierung der Eingriffstiefe in den angrenzenden Gehölzstreifen. Die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die Erstellung eines Umweltberichts ist daher nicht erforderlich.



6. LITERATURVERZEICHNIS

BLAK UVP – Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Endfassung vom 14.08.2003

Lambrecht, H., Peters, W., Köppel, J, et al. (2007): Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabenbereich. Endbericht des gleichnamigen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Förderkennzeichen 803 82 060 – K1; Bonn – Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skripten 216)



7. GESETZE, NORMEN, RICHTLINIEN

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BauNVO – Baunutzungsverordnung: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

LNatSchG RLP – Landesnaturschutz Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. AS. 287)

LUVPG – Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)